

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 8 S 24.2423



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache

Fridays for Future Augsburg

- Antragsteller -

gegen

Stadt Augsburg

vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ
SG 32 - Prozessvertretung -
86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Versammlungsgesetzes
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 8. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
die Richterin [REDACTED]

ohne mündliche Verhandlung

am 4. Oktober 2024

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid der Stadt Augsburg vom 1. Oktober 2024 wird hinsichtlich der Ziffern 2.2, 2.3, 5.4 sowie 5.5 angeordnet.

Au 8 S 24.2423

- 2 -

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 1/3 sowie die Antragsgegnerin zu 2/3.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen zwölf Nebenbestimmungen in einem versammlungsrechtlichen Bescheid.
- 2 Der Antragsteller meldete am 25. September 2024 für den Sonntag, 6. Oktober 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr eine Demonstration auf dem Holbeinplatz in Augsburg an. Als Anzahl der Teilnehmer wurden 30 Personen und als Thema „Demonstration für die Umsetzung des im Koalitionsvertrag der Augsburger Stadtregierung festgeschriebenen Ziels: „Autofreie Innenstadt: Befreiung der Altstadt vom Durchgangsverkehr“ – 4,5 Jahre nach Unterzeichnung sollen Taten folgen! Für Klimagerechtigkeit und die Verkehrswende in Augsburg“ angegeben.
- 3 Mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 bestätigte die Antragsgegnerin die wirksame Anzeige der Versammlung. Im Übrigen erließ die Antragsgegnerin einen Bescheid vom 1. Oktober 2024 mit der Anordnung von verschiedenen Auflagen im Rahmen der Durchführung der angezeigten Versammlung.
- 4 Soweit hier streitgegenständlich, wurde als Auflage festgelegt, dass der Versammlungsleitung aufgegeben wird, dass während der gesamten Versammlung je 50 Teilnehmer jeweils 1 Ordnerpersonal bzw. ~~ab einer Zahl von zehn Teilnehmenden~~ in jedem Fall ein Ordnerpersonal einzusetzen (Ziffer 1.1). Das Ordnerpersonal muss im Besitz eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes sein, das auf Verlangen vorzu-

Au 8 S 24.2423

- 3 -

zeigen ist (Ziffer 1.5). „Plakate und ggf. Informationsstände dürfen nur am Versammlungsort aufgestellt, Flugblätter nur im unmittelbaren Versammlungsbereich (höchstens zehn Meter im Umkreis) verteilt werden (Ziffer 2.1). „Das Mitführen von Seilen ist untersagt. Soweit Transparente längs an den Seiten mitgeführt werden, dürfen diese eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist ein Abstand von mindestens drei Metern einzuhalten. Eine Verbindung zwischen den einzelnen Seiten-Transparenten ist nicht zulässig“ (Ziffer 2.2). „Für Transparente, Plakate, Fahnen usw. dürfen nur Tragstangen aus Weichholz mit einer Länge von max. zwei Metern und einem Durchmesser von max. drei Zentimetern verwendet werden. Soweit sich Oberleitungen der Straßenbahn im oder um den Versammlungsbereich befinden, haben die Versammlungsleitung und das Ordnerpersonal darauf zu achten und die Teilnehmenden vor Beginn der Versammlung auf geeignete Weise zu informieren und zu warnen, dass bei Annäherung an die Oberleitungen der Straßenbahn Lebensgefahr besteht. (Es sollte deshalb seitens der Versammlungsleitung den Teilnehmenden empfohlen werden, Tragstangen mit max. 1,5 Metern Länge zu verwenden).“ (Ziffer 2.3). „Das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände jeglicher Art (auch die der Kategorien F1, T1 und P1) sind untersagt (Ziffer 2.4). „Lautsprecheranlagen, Megaphone und Musikinstrumente mit elektrischer oder anderer technischer Verstärkung und dergleichen dürfen nicht für reine Unterhaltungs-/Vergnügungszwecke, sondern nur für direkte Versammlungszwecke, für Ansprachen und Darbietungen, deren Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen, verwendet werden“ (Ziffer 2.5). „Der Straßenbelag darf nicht verschmutzt werden. Für Bemalungen des Straßenbelages darf ausschließlich Straßenmalkreide verwendet werden, die allein mit Wasser und ohne zusätzliche Reinigungsmaßnahmen rückstandslos entfernt werden kann. Die Haftung hierfür – ggf. auch für einen notwendigen Austausch oder eine notwendige Reparatur des Straßenbelages – tragen neben den jeweiligen Verursachern, der Veranstalter und die Versammlungsleitung, die solche Bemalungen erforderlichenfalls unterbinden müssen“ (Ziffer 2.7). „Die Lautstärke von Lautsprechern, Megaphonen und sonstigen vergleichbaren Verstärkeranlagen darf einen Spitzenpegel von 85 dB(A) nicht überschreiten (gemessen einen Meter vor dem Lautsprecher u.ä.). Diese Lautstärke ist auf 65 dB(A) im Umkreis von 100 Metern um Schulen wäh-

rend des Schulbetriebes, Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, Altersheimen und Kinderheimen zu beschränken. Die vorgenannten Lautstärke-/Pegelwerte dürfe auch im sonstigen Versammlungsbereich und außerhalb desselben nicht überschritten werden. Im Umkreis von 100 Meter um Kirchen oder ähnliche Einrichtungen dürfen während der Zeit von Gottesdiensten, Gebetsveranstaltungen oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen – mit Ausnahme für erforderliche Ordnungsdurchsagen – Lautsprecher und dergleichen nicht verwendet werden, auch dürfen solche Veranstaltungen nicht durch das Rufen von Parolen, Benutzen von Lärm- und ähnlichen Geräten gestört werden. Bei einer Überschreitung der vorgenannten Maximalpegel ist die Lautstärke entsprechend zu reduzieren“ (Ziffer 3.2). „Die Abgabe, Mitnahme oder Konsum alkoholischer Getränke aller Art, von Cannabis, und anderen Drogen ist verboten. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, das Verbot durchzusetzen und Verstöße dagegen unverzüglich zu unterbinden. Personen, die sich weigern sich an das Verbot oder entsprechende Weisungen der Versammlungsleitung oder des Ordnerpersonals zu halten, sind von der Versammlungsleitung unverzüglich der Polizei zu melden (diese entscheidet über einen Ausschluss von der Versammlung). Ist die Versammlungsleitung nicht in der Lage das Alkohol-/Drogenverbot durchzusetzen, hat sie unverzüglich die Versammlung zu unterbrechen und wenn dies nicht ausreicht für beendet zu erklären und die Teilnehmenden aufzufordern, sich umgehend zu entfernen“ (Ziffer 5.2). „Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blinden- und Führungshunde), ist verboten“ (Ziffer 5.4). „Das Mitführen von Glasflaschen wird den Teilnehmenden untersagt“ (Ziffer 5.5).

- 5 Zur Begründung der streitgegenständlichen Auflagen ist im Wesentlichen ausgeführt, dass Seile sowie Seiten-Transparente dazu geeignet seien, als Barriere nach Außen die Polizeibeamten bei Maßnahmen gegen Teilnehmende zu behindern, weshalb sie geeignet seien als verbotene Schutzwaffen im Sinne des Art. 16 Abs. 1 BayVersG zu dienen. Im Hinblick auf Seile würde die Gefahr von Verletzungen im Falle von unkontrollierten Massenbewegungen bestehen sowie das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen unverhältnismäßig erschwert werden. Die Benutzung von Lautsprechern oder Ähnlichem sei lediglich mit einer straßenrechtlichen Erlaubnis zulässig. Eine Ausnahme bestehe lediglich, wenn diese für die Durchführung der Versammlung erforderlich seien. Der Wert von 85 dB(A) stelle den Grenzwert dar, bei dem bei längerem

Au 8 S 24.2423

- 5 -

Überschreiten gesundheitliche Schäden zu befürchten seien. Im Falle der aufgezählten Einrichtungen handle es sich um solche, welche lärmempfindlich seien. Tiere, insbesondere Hunde, könnten ähnlich einer Waffe bzw. eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes eingesetzt werden. Polizeiliches Einschreiten würde hierdurch zumindest erschwert werden. In ihrem Wesen nicht einschätzbare Hunde würden regelmäßig eine Gefahr für die Sicherheit der Teilnehmenden, der Polizei sowie Unbeteiligten darstellen. Nach Art. 4 Abs. 2 BayVersG bedürfe es Ordnerpersonals, die Versammlungsbehörde könne nach Art. 13 Abs. 7 BayVersG diese Anzahl verändern. Für die ordnungsgemäße Durchführung sei die festgelegte Mindestanzahl erforderlich. Die Behörde entscheide im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach den zur Zeit des Erlasses des Bescheides erkennbaren Umständen sei die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Die Anordnungen seien geeignet, erforderlich sowie vernunftgemäßig.

6 Auf den Bescheid wird im Einzelnen verwiesen.

7 Der Antragsteller erhob am 3. Oktober 2024 einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz.

8 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Antragsgegnerin ihrer Pflicht zu einem Kooperationsgespräch nicht nachgekommen sei, es habe keines stattgefunden und es sei auch kein solches veranlasst worden. Zudem fehle es an der erforderlichen Begründung für die streitgegenständlichen Auflagen. Art. 15 BayVersG stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Von Seiten der Antragsgegnerin sei eine versammlungsspezifische Gefahrenprognose nicht erstellt worden. Der Antragsteller melde seit Jahren Versammlungen an und sei als verlässlicher Versammlungsleiter bekannt. Die Begründungen der Auflagen seien allgemein gehalten, es fehle an versamlungsbezogenen Begründungen bzw. Gefahrenprognosen als tatsächliche Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es sei unklar, weshalb er selbst als Versammlungsleiter nicht im Falle einer Anzahl von 10 Teilnehmenden ein ausreichender Ordner sei. Der Auflage im Hinblick auf die Ausweisungspflicht komme in der Praxis oftmals einer Aufforderung einer Liste mit Namen und Geburtsdaten aller Ordner gleich. Eine Auflage im Hinblick auf die Ordner dürfte ohne nähere Überprüfung der Ordner nicht erfolgen. Im Hinblick auf die Auflage Ziffer 2.1, „Plakate“, sei diese nicht versamlungsbezogen begründet worden. Es sei gewünscht

Au 8 S 24.2423

- 6 -

die gesamte Fläche des Platzes zu nutzen, um Flyer zu verteilen. Im Hinblick auf die Auflage Ziffer 2.2, „Seile und Transparente“, enthalte die Begründung lediglich allgemeine Behauptungen. Es sei jedoch unverzichtbar, an den Seiten der Kundgebung Banner nach außen zu richten (Bettlakengröße), um die Öffentlichkeit über das Anliegen zu informieren sowie deutlich zu machen, wer hier demonstriere. Plakate im A3-Format würden wie üblich an Seilen aufgehängt werden, sodass die Passanten die Forderungen sowie Inhalte sehen könnten. Die Auflage Ziffer 2.3, „Tragestangen“, belaste die Teilnehmer erheblich, da auch die Greenpeace Ortsgruppe mit ihrem gelben Banner, an der Demonstration teilnehmen wolle, dieser Banner jedoch hierdurch verboten sei. Es sei nicht schlüssig dargelegt, weshalb ausfahrbare Fahnenstangen mit bis zu 50mm aus anderen Materialien, nicht genutzt werden könnten. Zudem sei der Kundgebungsort mehrere Straßen von der nächsten Straßenbahnoberleitung entfernt. Die Kundgebungsmittel in Form von 2,5m langen Holzstangen mit Fahnen würde regelmäßig genutzt werden. Es sei nicht klar, weshalb Feuerwerk bzw. Pyrotechnik nicht verwendet werden dürfe. Diese könnten legal frei erworben werden. Es sei, auch durch das dadurch erfolgende Verbot von Wunderkurzen, nicht möglich eine symbolische Darstellung der Verschmutzung der Altstadt durch Abgase darzustellen. Im Hinblick auf die Auflage Ziffer 2.5 sei festzuhalten, dass lediglich ein überwiegender Versammlungscharakter gegeben sein müsse. Voraussichtlich werde ein Solokünstler auftreten, welcher zeige wolle, dass er hinter den Forderungen stehe. Dem Künstler sei somit eine Teilnahme in seiner gewählten Form nicht möglich. Angezeigt sei als Kundgebungsmittel „Straßenkreide“, zugelassen sei lediglich „Straßenmalkreide“. Es werde davon ausgegangen, dass die Nutzung handelsüblicher, wasserlöslicher Sprühkreide, zulässig sei, um im Falle von Regen das Motto der Versammlung auf den Boden malen zu können. Zudem sei die Auflage zu unbestimmt sowie rechtswidrig. Es werde auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein verwiesen. Es sei nicht schlüssig dargelegt, weshalb die Überschreitung des Pegels von 85 dB eine Gefahr darstelle. Im Falle von mehr Teilnehmern sei erforderlich, die Lautsprecheranlage hoch zu regeln. Zudem sei eine Messung mit 1 Meter Abstand vor dem Lautsprecher völlig ungeeignet, da ausweislich der TA Lärm man vor der nächsten Hauswand messe. Im Hinblick auf die Auflage zu Alkohol oder Ähnlichem fehle es an einer entsprechenden Begründung. Es sei nicht Aufgabe des Versammlungsleiters, legal Kon-

Au 8 S 24.2423

- 7 -

sumierende der Polizei zu melden. Die Kundgebung würde hierdurch stark eingeschränkt werden, auch im Falle von trinkenden spontanen Teilnehmern. Es sei rechtswidrig, dass Tiere nicht mitgeführt werden dürfen. Zudem würden aus ökologischen Gründen sowie von Nachhaltigkeit Glasflaschen auch privat genutzt werden, ein Verbot schrecke ab und schränke so die Wahrnehmung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ein.

9 Auf die Begründung des Antrags wird im Einzelnen verwiesen.

10 Der Antragsteller beantragt,

11 die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden
Klage des Antragstellers gegen die Auflagen 1.1, 1.5,
2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 3.2, 5.2, 5.4 sowie 5.5 des
Bescheids vom 1. Oktober 2024 anzuordnen.

12 Die Antragsgegnerin beantragt unter Verweis auf die Ausführungen im Bescheid und
der Vorlage der Behördenakte,

13 den Antrag abzulehnen.

14 Zur Begründung wurde zudem im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der sehr
kurzen Erwidierungsfrist in der gebotenen Kürze erwidert werde, weshalb ergänzend
auf den streitgegenständlichen Bescheid sowie die Behördenakte verwiesen werde.
Es sei festzuhalten, dass die streitgegenständlichen Auflagen bereits seit Jahren im
Falle von Demonstrationen von „Fridays for Future“ enthalten gewesen seien und nie
dagegen vorgegangen worden sei. Die Versammlungsbehörde sei zur Durchführung
eines Kooperationsgespräches nicht verpflichtet. Art. 14 BayVersG stelle lediglich eine
„Soll“-Vorschrift dar. Der streitgegenständliche Verwaltungsakt sei umfangreich be-
gründet worden. Zudem werde auf Art. 39 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG hingewiesen, wo-
nach der Antragsteller seit Jahren Versammlungen in Augsburg anmelde und diese
klaglos akzeptiert habe, wodurch auch ohne Begründung ihm dies ohne weiteres er-
kennbar gewesen sei. Der Antragsteller habe selbst einen Ordner pro 50 Teilnehmer

Au 8 S 24.2423

- 8 -

angezeigt, es sei nicht beschränkt worden, dass die Ordnungsfunktion auch vom Versammlungsleiter ausgeübt werden könne. Die Rechtsprechung im Hinblick auf die Ausweispflicht der Ordner sei in diesem Fall nicht passend, da eine Liste oder Ähnliches nicht gefordert worden sei. Es handle sich lediglich um die gesetzliche Auskunftspflicht, Art. 12 und 13 PAG sowie § 1 PAuswG. Die Beschränkung des Verteilens von Flugblättern vor Ort diene der Wahrung von Grundrechten Dritter. Es müsse Unbeteiligten möglich sein, den Versammlungsort zu passieren sowie der Verteilung von Flugblättern ausweichen zu können. Die Beschränkung im Hinblick auf Seile sowie Transparente sei in Augsburg bereits mehrfach angewandt worden. Es hätten sich zuletzt die polizeilichen Berichte gehäuft, wonach sich auch bei Versammlungen von „Fridays for Future“ polizeibekanntes Mitglieder bei Versammlungen mit antifaschistischem Gegenstand beteiligen würden. Zum Teil seien bei Veranstaltungen mit diesen Teilnehmern die Polizeibeamten gehindert worden Straftaten zu unterbinden. Es sei polizeilich bestätigt, dass PVC-Rohre denselben Effekt wie Peitschen hätten, weshalb eine Beschränkung auf Weichholz erfolgt sei. Der Antragsteller habe in seiner Versammlungsanzeige Pyrotechnik als Kundgebungsmittel nicht angezeigt, weshalb eine Beschränkung der angezeigten Versammlung nicht gesehen werden könne. Aus Sicht der Antragsgegnerin könne für Versammlungszwecke auch Liedgut abgespielt oder präsentiert werden. Es werde zudem lediglich der Einsatz von Materialien, welche sich nicht nur allein mit Wasser und nur durch zusätzliche Reinigungsmaßnahmen entfernen lassen würden, verboten. Im Hinblick auf den Grenzwert werde auch auf § 6 LärmVibrationsArbSchV hingewiesen. Menschenansammlungen würden zum Teil eine eigene Dynamik entwickeln, weshalb durch den Konsum von Alkohol oder anderen Mitteln sich Gefahren entwickeln könnten. Es sei unverhältnismäßig, insbesondere bei größeren Versammlungen den Polizeibeamten zuzumuten, jedes Tier auf eine potentielle Gefährlichkeit zu überprüfen. Das Glasverbot diene dazu, die durch Glasbruch bestehenden Gefahren für die Teilnehmenden sowie Dritten für die körperliche Unversehrtheit zu unterbinden.

- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Au 8 S 24.2423

- 9 -

II.

- 16 Der zulässige Antrag hat in der Sache nur teilweise Erfolg.
-
- 17 Bei der hier nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Entscheidung waren die Interessen des Antragstellers und der Antragsgegnerin gegeneinander abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu, soweit sie im Rahmen der hier nur gebotenen und möglichen summarischen Prüfung bereits beurteilt werden können. Auch die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Versammlungsfreiheit durch Art. 8 Grundgesetz (GG) ist in diesem Rahmen zu berücksichtigen.
- 18 1. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur zum Teil erfüllt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet es, mit Beschränkungen einer Versammlung nicht stärker in die Versammlungsfreiheit einzugreifen, als dies zur Abwehr der unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (BayVGh, U.v. 25.5.2010 – 10 BV 09.1480 – juris Rn. 20). Dies bedeutet, dass jegliche Beschränkung dort ihre Grenze findet, wo sie das Recht des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung unzumutbar beeinträchtigt. Sie bedarf im Einzelfall einer nachvollziehbar begründeten Rechtfertigung. Hierbei wird seitens des Gerichts hingewiesen, dass der streitgegenständliche Bescheid begründet wurde. Art. 39 BayVwVfG, fraglich ist allein die Tiefe der für die Beschränkung einer Versammlung notwendigen Gefahrenprognose. Zudem war die Antragsgegnerin nicht verpflichtet im Vorfeld ein Kooperationsgespräch durchzuführen (Art. 14 BayVersG) bzw. ein solches zu initiieren, es handelt sich lediglich um eine Möglichkeit des Ausräumens von Bedenken im Hinblick auf die Modalitäten der Versammlung. Ein Kooperationsgespräch kann jedoch auch beidseitig initiiert werden.

Au 8 S 24.2423

- 10 -

- 19 a) Soweit in Ziffer 1.1 die Anzahl des Ordnerpersonals mit einem Ordner pro 50 Teilnehmenden, ab zehn Teilnehmenden mindestens jedoch einen Ordner, angeordnet worden ist, kann dies nicht beanstandet werden. Hierzu wird auf die Rechtsprechung des BayVGH verwiesen, wonach grundsätzlich ein Ordner pro angefangene 25 Teilnehmende sich im üblichen Rahmen halten dürfte (BayVGH, B.v. 23.10.2008 – 10 ZB 07.2665 – juris). Ausweislich der Versammlungsanzeige des Antragstellers hat dieser bei einer zu erwartenden Anzahl der Teilnehmer von 30 Personen, einen Ordner pro 50 Teilnehmenden selbst angegeben. Die Tatsache, dass ab einer Zahl von zehn Teilnehmenden in jedem Fall ein Ordner einzusetzen ist, führt zu keiner anderen Bewertung, da seitens des Antragstellers angegeben worden ist, dass er diese Funktion als Versammlungsleitung auch selbst wahrnehmen könne und dies seitens der Antragsgegnerin auch nicht ausgeschlossen worden ist.
- 20 Im Hinblick auf die in Ziffer 1.5 des Bescheids angeordnete Pflicht zum Besitz eines gültigen amtlichen Ausweisdokumentes wird auf die gesetzlichen Pflichten nach Art. 12 und 13 PAG sowie § 1 PAuswG hingewiesen, sowie die Tatsache, dass die Polizei nach Beginn der Versammlung die nach Art. 24 Abs. 2 BayVersG zuständige Behörde ist. Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich aus der Anordnung keine Pflicht einer Zusammenstellung einer etwaigen Ordnerliste oder Ähnlichem, weshalb die hierzu zitierte Rechtsprechung (VG Würzburg, B.v. 21.3.2011 – W 5 S 11.219, VGH BW, U.v. 30.6.2011 – 1 S 2901/10) vorliegend nicht einschlägig ist. Vorliegend wurde insbesondere auch keine Verpflichtung des Versammlungsleiters einer etwaigen Mitteilung von personenbezogenen Daten der Ordner angeordnet, vielmehr die allgemeine Pflicht sich ausweisen zu können.
- 21 Soweit in Ziffer 2.1 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnet worden ist, dass Plakate sowie Informationsstände lediglich am Versammlungsort aufgestellt und Flugblätter lediglich im unmittelbaren Versammlungsbereich verteilt werden dürfen, so kann dies nicht beanstandet werden. Sowohl angezeigter als auch bestätigter Versammlungsort, dem Holbeinplatz, stimmen überein, weshalb sich die stattfindende Versammlung auch innerhalb dieses Versammlungsortes abspielen sollte.

- 22 Im Hinblick auf die streitgegenständliche Auflage in Ziffer 2.4 des Bescheids, wonach das Mitführen und die Verwendung von pyrotechnischer Gegenstände jeglicher untersagt sind, kann im Rahmen der im Eilverfahren lediglich möglichen summarischen Prüfung nicht beanstandet werden. Vorliegend wurde ein etwaiges Verwenden von den genannten Kundgebungsmitteln im Rahmen der Versammlungsanzeige nicht genannt, sodass eine Beschränkung der angezeigten Versammlung vorliegend nicht gegeben sein dürfte. Überdies wird seitens des Gerichts darauf hingewiesen, dass die Auflage im Hinblick auf die Innenstadtlage des angezeigten Versammlungsortes und die damit einhergehenden Gefahren auch im Falle einer Anzeige als Kundgebungsmittel voraussichtlich rechtmäßig gewesen wäre.
- 23 Soweit in Ziffer 2.5 des streitgegenständlichen Bescheids angeordnet wurde, dass Lautsprecheranlagen oder Ähnliches nicht für rein Unterhaltungszwecke verwendet werden dürfen, so kann dies im Rahmen der summarischen Prüfung nicht beanstandet werden. Im Rahmen der Versammlungsanzeige wurden Lautsprecher und Megafone als Kundgebungsmittel angemeldet und auch in der Auflage bestätigt. Es handelt sich vorliegend um das Abhalten einer Versammlung, weshalb die einzusetzenden Kundgebungsmittel auch Versammlungszwecken dienen sollten.
- 24 Im Hinblick auf die Ziffer 3.2 des streitgegenständlichen Bescheids, wonach der Grenzwert von 85 dB(A) nicht überschritten werden sollte, kann dies seitens des Gerichts nicht beanstandet werden. Es handelt sich um eine Versammlung in absoluter Innenstadtlage, sodass im Hinblick auf die TA Lärm bestimmte Grenzwerte einzuhalten sind, um die Interessen von Unbeteiligten zu wahren. Aufgrund der Nennung des Grenzwertes ist vorliegend davon auszugehen, dass die Auflage den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes genügt, Art. 37 BayVwVfG.
- 25 Dasselbe gilt für Ziffer 2.7 des streitgegenständlichen Bescheids, wonach nicht speziell Kundgebungsmittel ausgenommen worden sind, sondern vielmehr im Hinblick auf den gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen lediglich Materialien verwendet werden sollen, welche sich allein durch Wasser entfernen lassen.

- 26 b) Im Hinblick auf die Beschränkungen in Ziffern 2.2, 2.3, 5.2, 5.4 sowie 5.5 war die aufschiebende Wirkung des streitgegenständlichen Bescheids anzuordnen. Die jeweiligen Auflagen betreffen die Art und Weise der Meinungskundgebung, weshalb sie wesentlich für die Durchführung der Versammlung sind. Im vorliegenden Bescheid fehlt insoweit jegliche Gefahrenprognose, die anhand des konkreten Einzelfalls darlegen würde, insoweit aufgrund der durch die Versammlung zu erwartenden sicherheitsrechtlichen Risiken die jeweiligen Beschränkungen erforderlich sind. Dies gilt ebenso für das Mitbringen von Tieren, wie das Konsumieren von legalen Mitteln wie auch das Trinken aus Glasflaschen. Vielmehr bedarf es – auch im Hinblick auf das hohe Gut der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG – einer substantiierten Darlegung, weshalb eine besondere Gefährdung vorliegen würde. Hierbei muss insbesondere auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass es sich im vorliegenden Fall um keine fortbewegende Versammlung handelt, diese sich vielmehr über einen Zeitraum von zwei Stunden auf einem Platz ereignen soll. Auch im Hinblick auf das Verbot einer Verknüpfung von mehreren Transparenten ist die vorliegende Begründung im streitgegenständlichen Bescheid mangels einer auf den Einzelfall abgestimmten Gefahrenprognose nicht ausreichend (vgl. hierzu auch OVG Hamburg, B.v. 30.4.2008 – Bs 93/08 2 E 1195/08 – juris; VG Göttingen, U.v. 22.4.2009 – 1 A 355/07 – juris Rn. 70). Zwar können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Länge sowie die Stärke von Stangen beschränkt werden (vgl. BayVGH, B.v. 9.12.2005 – 24 CS 05.3215 – juris). Vorliegend sind jedoch weder Oberleitungen von Straßenbahnen am Versammlungsort noch handelt es sich um eine fortbewegende Versammlung. Zutreffend ist zwar die Annahme der Antragsgegnerin, wonach Transparentstangen mit einer größeren Stärke oder festerem Material als Waffen geeignet sein können (vgl. VG Bayreuth, B.v. 7.9.2012 – B 1 S 12.757 – juris). Das alleinige Eingrenzen auf Weichholz genügt insbesondere im Hinblick auf die fehlende Gefahrenprognose im vorliegenden Einzelfall nicht diesen Anforderungen. Mangels in der Behördenakte vorliegenden Informationen zu den Einzelheiten der Versammlung bzw. aus welchem Grund im vorliegenden Fall – unabhängig von den bereits öfters stattfindenden Versammlungen von „Fridays for Future“ – die vorliegenden Auflagen notwendig sind, wird die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage angeordnet.

Au 8 S 24.2423

- 13 -

- 27 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 28 3. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Da die Entscheidung die Hauptsache im Wesentlichen vorwegnimmt, sieht das Gericht keinen Anlass, den Streitwert gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu mindern (vgl. etwa BayVGH, B.v. 26.3.2021 – 10 CS 21.903 – juris Rn. 31).

Rechtsmittelbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltunggerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltunggerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltunggerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Au 8 S 24.2423

- 14 -

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

Hinweis für besonders eilbedürftige Verfahren:

Sollten Sie erwägen, gegen diesen Beschluss Beschwerde einzulegen, wird zur Gewährleistung einer zeitnahen Beschwerdeentscheidung dringend empfohlen, unverzüglich mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof telefonisch Kontakt aufzunehmen.

- 2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Au 8 S 24.2423

- 15 -

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Bei Zusendung über EGVP sind keine Mehrfertigungen notwendig.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift
Augsburg, 4. Oktober 2024

als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Postfach 340148, 80098 München

Versammlungsrecht – organisatorische Vorkehrungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes und reibungslosen Ablaufs etwaiger Beschwerdeverfahren sind einige organisatorische Vorkehrungen erforderlich. Der zuständige 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bittet daher darum, Folgendes zu beachten:

1. Bitte informieren Sie unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts per E-Mail (eilrechtsschutz10@vgh.bayern.de) den 10. Senat, ob Sie beabsichtigen, Beschwerde einzulegen, und geben Sie eine Telefonnummer sowie eine E-Mail- und Telefaxverbindung an, unter der Sie auch am Wochenende zuverlässig zu erreichen sind.
2. Eine etwaige Beschwerde samt Begründung sollte möglichst zeitnah unmittelbar dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **als elektronisches Dokument (s. § 55d VwGO)** und **möglichst parallel/zusätzlich unter der Telefaxnummer 089/2130-210** übermittelt werden. Bitte leiten Sie auch der Gegenseite bereits vorab einen Abdruck des Beschwerdeschreibens zu.
3. Der Senat ist unter 089/2130-274 telefonisch erreichbar. Hilfsweise kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle des Senats unter 089/2130-310.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Nebel

Vorsitzender des 10. Senats

Dienstgebäude
Ludwigstraße 23
80539 München

Verkehrsverbindung
U3 und U6
Haltestelle Universität
Buslinie 153 und 154

Partelverkehrszeiten
Mo. - Do. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 14.00 Uhr
Akteneinsicht nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 089 2130-0
Telefax: 089 2130-320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de
Internet: <http://www.vgh.bayern.de>